

Anlage 1

Beispielberechnung

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, wie eine Eigentumswohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Mehrfamilienhaus einer gleichen fiktiven Straße entweder mit dem einmaligen Straßenbeitrag oder mit dem wiederkehrenden Straßenbeitrag belastet wird.

Im direkten Vergleich wird dargestellt, wie sich die bereits im Jahr 2004 erfolgte Erhöhung der Grundsteuer B von 235 auf 280 % durchschnittlich bei den genannten Objekten ausgewirkt hat.

Bei den Zahlen handelt es sich um reine Durchschnittswerte in einem fiktiven Abrechnungsgebiet. Das fiktive Abrechnungsgebiet entspricht in der Größe und der Bebauung etwa dem des Stadtteils Schneppenhausen.

Folgende Voraussetzungen liegen vor:

- Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr.
- Der städtische Eigenanteil bei den Straßenbeiträgen beträgt 25%.
- Es wird nur eine Straße grundhaft saniert.
- Die Sanierungskosten betragen 250.000 € inklusive anfallender Ingenieurleistungen.

ca.-Werte	Eigentumswohnung	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
Einmaliger Straßenbeitrag	2.500,00 €	5.625,00 €	7.500,00 €
Wiederkehrender Straßenbeitrag	79,00 €	177,00 €	236,00 €
Grundsteuer B Erhöhungsbetrag	13,00 €	35,80 €	40,00 €

Die Zahlen der Tabelle errechnen sich wie folgt:

Straßensanierungskosten= 250.000 € abzüglich 25 % Eigenanteil: 187.500 €.

EINMALIGER BEITRAG

Straßenzug= 20 gleichgroße Grundstücke mit der Grundstücksgröße von 500 qm.

Alle an der Straße anliegenden Grundstücke haben zusammen die Größe= 20 x 500 =

10.000qm

187.500 : 10.000= 18,75 € Kosten pro QM

Einfamilienhaus GFZ 0,6

500 x 0,6 = 300 Berechnungsfaktor

300 x 18,75 = 5.625,00 € Kosten für einmaligen Beitrag

Mehrfamilienhaus (3 FH) GFZ 0,8

500 x 0,8 = 400 Berechnungsfaktor

400 x 18,75 = 7.500,00 € Kosten für einmaligen Beitrag

Eigentumswohnung > Grundlage ist das MFH mit 3 Wohneinheiten

Mehrfamilienhaus (3 FH) GFZ 0,8

500 x 0,8 = 400 Berechnungsfaktor

400 x 18,75 = 7.500,00 € : 3 = 2.500,00 € Kosten für einmaligen Beitrag

WIEDERKEHRENDER BEITRAG

Abrechnungsgebiet XY hat insgesamt 320.000qm bebaute Fläche abzüglich der Straßenfläche.

187.500 € : 320.000 = 0,59 € Kosten pro QM

Einfamilienhaus GFZ 0,6

500 x 0,6 = 300 Berechnungsfaktor

0,59 x 300 = 177,00 € Kosten für wiederkehrenden Beitrag

Mehrfamilienhaus (3 FH) GFZ 0,8

500 x 0,8 = 400 Berechnungsfaktor

0,59 x 400 = 236,00 € Kosten für wiederkehrenden Beitrag

Eigentumswohnung > Grundlage ist das MFH mit 3 Wohneinheiten

Mehrfamilienhaus (3 FH) GFZ 0,8

500 x 0,8 = 400 Berechnungsfaktor

0,59 x 400 = 236,00 € : 3 = 78,66 € Kosten für wiederkehrenden Beitrag; in Tabelle aufgerundet auf 79.

Zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen

1. Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG)

Das KAG vom 17.03.1970 in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung ermächtigte die Gemeinden in § 11 zur Erhebung von Beiträgen für den Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, sogenannte einmalige Beiträge. Die Verwendung des Worts „können“ in § 11 Abs. 1 dieser Gesetzesfassung wurde in vielen hessischen Städten und Gemeinden so aufgefasst, dass die Gemeinde zwar die Möglichkeit habe Straßenbeiträge zu erheben, dazu aber vom Gesetzgeber nicht verpflichtet seien. Diese Interpretation übersah, dass sich aus § 93 der Hessischen Gemeindeordnung i.V.m. der Regelung im KAG eine Beitragserhebungspflicht ergab, so beispielsweise Hessischer VGH, Beschluss vom 20.12.2011, 5 B 2017/11. Dennoch wurden in vielen Kommunen beispielsweise auch in Wiesbaden und in Frankfurt keine Straßenbeitragssatzungen beschlossen. Andernorts wurden in den vergangenen 10 Jahren Straßenbeitragssatzungen nach Protest der von den Beitragsforderungen Betroffenen wieder aufgehoben. In anderen Kommunen wurden die vorhandenen Straßenbeitragssatzungen garricht zur Anwendung gebracht. Der Hessische Gesetzgeber hat nun mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012, GVBl. I 2012, Seite 436 in § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG durch die Verwendung des Begriffs „sollen“ die Beitragserhebungspflicht verdeutlicht. Er hat gleichzeitig durch Einführung eines § 11a KAG den Gemeinden die Wahlfreiheit zwischen der Erhebung einmaliger Beiträge und wiederkehrender Beiträge (wkB) eingeräumt.

Während beim einmaligen Beitrag die umlagefähigen Kosten nach Abzug des Gemeindefruchteils auf die von der jeweiligen Straße erschlossenen Grundstücke verteilt werden, erfolgt beim wkB die Verteilung der in einem bestimmten Abrechnungszeitraum innerhalb eines bestimmten Abrechnungsgebiets angefallenen Investitionsaufwendungen für eine oder mehrere Straßen auf alle Grundstücke des jeweiligen Abrechnungsgebiets.

2. Abrechnungsgebiet

Im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens zum Änderungsgesetz und während des Verfahrens haben sich viele Kommunalpolitiker eine Lösung dahingehend gewünscht, dass die Kosten für den Um- und Ausbau der Straßen auf sämtliche Grundstücke des jeweiligen Gemeindegebiets verteilt werden. Die in der Literatur und teilweise auch in der untergerichtlichen Rechtsprechung geäußerten Zweifel an der Verfassungsgemäßheit einer derartigen Lösung, die die Beitragserhebung in die Nähe der Erhebung einer neuen Steuer rücken würde, zu deren Einführung die Kommune aber nicht berechtigt ist, haben dann aber zu der Gesetz gewordenen Regelung geführt, wonach in der betreffenden Satzung Abrechnungsgebiete zu definieren sind. Da nach § 11a Abs. 2b KAG beispielsweise aber auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils als Abrechnungsgebiet definiert werden können, kann ausnahmsweise auch einmal ein Abrechnungsgebiet mit dem gesamten Gemeindegebiet übereinstimmen, nämlich dann, wenn eine frühere kleine Gemeinde aus der Zeit vor der Gebietsreform, die aus einem Siedlungskörper besteht, auch heute noch eine Gemeinde im Rechtssinne darstellt. Im Regelfall bestehen hessische Städte und Gemeinden aber aus mehreren Stadt- oder Ortsteilen, sodass auch unter Anwendung des § 11a Abs. 2b KAG mehrere Abrechnungsgebiete bestimmt werden müssen.

Die Bestimmung sämtlicher Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung nach § 11a Abs. 2b KAG erfolgt durch Satzung. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Begründung. Die Rechtsprechungen in anderen Bundesländern lässt hier auch die Benennung der einzelnen

Ortsteile oder -bezirke im Satzungstext als ausreichend bestimmt gelten. Selbstverständlich ist die Aufnahme einer Karte, die die Grenzen dieser Ortsteile oder -bezirke kenntlich macht, als Anlage der Satzung sinnvoll.

Alternativ dazu können nach § 11a Abs. 2a KAG auch Abrechnungsgebiete gebildet werden, in denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist der Satzung jedoch eine Begründung beizufügen. Diese Abgrenzungsmethode dürfte sich in den Fällen aufdrängen, in denen zwar insgesamt ein einheitlicher zusammenhängender Siedlungskörper vorliegt, der sich jedoch aus strukturell stark unterschiedlichen Teilen zusammensetzt. Beispiele hierfür wäre das Vorliegen eines stark verdichteten (historischen) Kerns umgeben von locker bebauten Siedlungsgebieten des 20. Jahrhunderts oder ein Wohnsiedlungsgebiet einerseits angrenzend an ein flächenmäßig nahezu gleichbedeutendes Gewerbegebiet andererseits. Es ist auch durchaus denkbar, dass in einer größeren Kommune vorrangig mit Blick auf die Kernstadt Abrechnungsgebiete nach dem Kriterium des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs abgegrenzt werden. Die anderen (dörflichen) Stadtteile werden zwar auch nach dieser Methode abgegrenzt. Für diese Ortsteile führt dies aber zum gleichen Ergebnis führt wie eine Abgrenzung nach § 11a Abs. 2b KAG.

Den Kommunen steht bei der Abgrenzung nach der einen oder anderen Methode ein weiter kommunalpolitischer Ermessensspielraum zu, der wohl nur bei offensichtlichen Missbrauchsfällen einer verwaltungsrechtlichen Aufhebung zugänglich sein dürfte.

3. **Verschiedene Abrechnungsmethoden im gleichen Gemeindegebiet**

Die Fraktionen des Hessischen Landtages haben sich bei ihren beiden Gesetzentwürfen natürlich von der Gesetzgebung anderer Bundesländer inspirieren lassen sowie von der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere von Rheinland-Pfalz. Dort hat das OVG in der Entscheidung 6 A 10505/10.OVG vom 25.08.2010 zum Fall Trier, Mariahof entschieden, dass innerhalb eines einheitlichen Gemeindegebietes durchaus in einem Teil des Gemeindegebiets die Erhebung einmaliger Beiträge angeordnet werden kann, während in einem anderen Teil des Gemeindegebiets wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Im entschiedenen Fall hatte die Stadt Trier für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme eines Stadtteiles einmalige Beiträge vorgesehen, für den von der Kernstadt geographisch völlig abgetrennten Stadtteil Mariahof, eine Großsiedlung des 20. Jahrhunderts, die nur über eine Zufahrtsstraße erreichbar ist, jedoch wiederkehrende Beiträge. Die Stadt Kaiserslautern hat sich diese Rechtsprechung in der Art zunutze gemacht, dass in der am 01.01.2013 in Kraft tretenden neuen Satzung in der Kernstadt Kaiserslautern einmalige Beiträge erhoben werden, in insgesamt 10 räumlich mehr oder weniger weit von der Kernstadt und untereinander getrennt liegenden Stadtteilen aber wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Das Rheinland-pfälzische OVG kommt im Gegensatz zur Vorinstanz zu diesem Ergebnis, indem es § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG entsprechend auslegt.

Da § 11a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen KAG insoweit wortgleich ist, könnte eine entsprechende Aufgliederung des Gemeindegebiets auch in Hessen in Frage kommen. Ob sich im Streitfall der Hessische VGH der Rechtsprechung des OVG Koblenz anschließen wird oder ob er wegen der im Detail unterschiedlichen Begründungen in den jeweiligen Landtagsdrucksachen zu einer anderen Beurteilung kommt, bleibt abzuwarten.

4. Verkehrsanlagen

Nach § 11a Abs. 8 KAG gelten neben den in § 11a KAG ansonsten enthaltenen speziellen Regelungen für wiederkehrende Beiträge auch für diese die Bestimmungen des § 11 KAG, der die Erhebung einmaliger Beiträge regelt, entsprechend. Somit sind Verkehrsanlagen i. S. d. Straßenbeitragsrechts die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Voraussetzung für eine Beitragserhebung ist also das Vorliegen einer öffentlichen Verkehrsanlage. In der Rechtsprechung des Hessischen VGH zu Straßenbeiträgen hat, soweit ersichtlich, die Frage der Öffentlichkeit der jeweiligen Anlage bisher keine entscheidende Rolle gespielt, wohingegen im Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch, wo ebenfalls Öffentlichkeit der Erschließungsanlage Voraussetzung für die Beitragserhebung ist, einiges Material aus der Rechtsprechung vorliegt. Offensichtlich war es in der bisherigen Praxis hessischer Städte und Gemeinden nie eine Streitfrage, ob eine entsprechende alte und erneuerungsbedürftig gewordene Straße auch formell öffentlich ist. Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge stellt sich aber nun flächendeckend für die Abrechnungsgebiete für jede Verkehrsanlage, also auch für neuere ggf. auch noch in einem unfertigen Zustand befindliche Straße, die Frage der Öffentlichkeit.

Seit Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes am 01.11.1962 kann die Öffentlichkeit einer Straße nur durch formellen Widmungsakt nach § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) entstehen bzw. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HStrG beispielsweise im Geltungsbereich von Bebauungsplänen durch Verkehrsübergabe der in einem solchen Bebauungsplan festgesetzten Straße. Die Widmung kann für Straßen, die vor Inkrafttreten des HStrG nach dem damals geltenden Recht auch auf andere Weise erfolgt sein. Das OVG Koblenz fordert deshalb für das Rheinland-pfälzische Landesrecht in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in der Entscheidung 6 A 10836/12.OVG vom 14.01.2013, dass beim wKB solche Grundstücke nicht zu berücksichtigen sind, die ausschließlich über noch nicht gewidmete Straßen erreicht werden. Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge dürfte daher auch in Hessen im jeweiligen Abrechnungsgebiet eine Überprüfung zumindest der „verdächtigen“ Straßen angesagt sein und ggf. die Nachholung der noch nicht erfolgten Widmung.

Einer fehlenden Widmung steht nach der gleichen Rechtsprechung des Rheinland-pfälzischen OVG das Fehlen der endgültigen Herstellung i. S. d. Erschließungsbeitragsrechts gleich. Danach können für Grundstücke, die ausschließlich von Straßen erschlossen sind, die i. S. d. Erschließungsbeitragsrechts noch nicht endgültig hergestellt sind, nicht mit wiederkehrenden Beiträgen belegt werden. Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge muss also auch anhand der Merkmale der endgültigen Herstellung in der Erschließungsbeitragssatzung der entsprechenden Kommune überprüft werden, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht. Ob sich möglicherweise aus der Entscheidung des Hessischen VGH 5 A 2373/09 vom 08.07.2010 zu den noch nicht endgültig hergestellten unselbständigen Stichstraßen für Hessen bezüglich der Notwendigkeit der erstmaligen Herstellung von Straßen insgesamt etwas anderes herleiten lässt, bleibt offen.

Bei der Einführung wiederkehrender Beiträge muss stets damit gerechnet werden, dass die Eigentümer von Grundstücken an derartigen Straßen eine Überprüfung anstrengen werden und dass, falls derartige Straßen bei einem relativ großzügigen Vorgehen der Gemeinde unberücksichtigt bleiben, andere Beitragspflichtige auch dies überprüfen lassen werden.

5. Gemeindeanteil

Bei der Erhebung einmaliger Beiträge bestimmt sich der jeweilige Gemeindeanteil nach festen in der Satzung normierten Prozentsätzen, die sich in den meisten hessischen Städten und Gemeinden an den in § 11 Abs. 4 KAG normierten Mindestgemeindeanteilen für die Straßen mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung orientieren. Auch bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist nach § 11a Abs. 4 KAG ein Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen, der dem Verkehrsaufkommen entsprechen muss, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und der mindestens 25 % beträgt. Im Gegensatz zur Betrachtung bei der Erhebung einmaliger Beiträge, die auf die jeweilige abzurechnende Verkehrsanlage abzustellen hat, kommt es hier darauf an, wie hoch dasjenige Verkehrsaufkommen in der Abrechnungseinheit ist, das bezogen auf die gesamte Abrechnungseinheit Durchgangsverkehr ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz ist dabei nur der Verkehr auf Gemeindestraßen zu betrachten, nicht etwa der Durchgangsverkehr auf den Fahrbahnen klassifizierter Straßen. Da vielerorts aber reiner Durchgangsverkehr, zu mindestens was den Kraftfahrzeugsverkehr angeht, nur auf klassifizierten Straßen stattfindet, ist dieser auszublenden. Somit dürfte in kleineren Abrechnungsgebieten wohl stets der Mindestgemeindeanteil von 25 % anzusetzen seien. In Rheinland-Pfalz wo dieser Mindestsatz 20 % beträgt, setzen Kommunen regelmäßig höhere Prozentsätze in ihrer Satzung fest, etwa in der Größenordnung von 35 % oder 40 %. Die beitragsrechtliche Rechtsprechung kann sich zu dieser Frage regelmäßig nicht äußern, weil die Kläger gegen Beitragsbescheide durch die objektiv zu hoch angesetzte Gemeindeanteile ja nicht beschwert sind. Dass Kommunalaufsichtsbehörden oder Zuschussgeber hier Probleme sehen, sei in diesem Zusammenhang nur angedeutet. Es ist jedenfalls nach der Rechtsprechung des Rheinland-pfälzischen OVG nicht etwa geboten, nun für jede einzelne Straße innerhalb einer einheitlichen Abrechnungseinheit die Anteile des Ziel- und Quellverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits zu bestimmen, anschließend diese Straßen in ihrer Längenausdehnung unter Beachtung der jeweiligen Verkehrsanteile ins Verhältnis zu setzen und so einen Durchschnittswert für die Abrechnungseinheit zu bestimmen. Vielmehr ist entscheidend, welchen Anteil der Durchgangsverkehr bezogen auf die Abrechnungseinheit insgesamt erreicht.

6. Kostenseite

Wie bei der Erhebung einmaliger Beiträge sind auch bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge nur solche Kosten beitragsfähig, die durch den Um- und Ausbau einer Verkehrsanlage entstehen. Durch die Einführung wiederkehrender Beiträge können also nicht etwa Reparaturaufwendungen abgerechnet werden, die beim einmaligen Beitrag selbstverständlich nicht beitragsfähig wären.

Nach § 11a Satz 1 KAG werden die jährlichen Investitionsaufwendungen verteilt. Dieses Abrechnungsmodell, üblicherweise A-Modell genannt, geht also davon aus, dass sämtliche Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau von Straßen in einem Abrechnungsgebiet im Kalenderjahr zusammengestellt werden. Dazu gehören beispielsweise auch Aufwendungen, die von den beauftragten Unternehmen als Abschlagsrechnungen abgerechnet werden. Derartige Abschlagsrechnungen spielen bekanntlich beim einmaligen Beitrag keine Rolle, weil dort die Beitragspflicht ja erst mit Eingang der letzten Unternehmer-(Schluss)-Rechnung entsteht. Die im Kalenderjahr so zusammengestellten Rechnungen werden centgenau auf die Abrechnungsfläche des Abrechnungsgebiets verteilt. Der so errechnete Beitragssatz pro Quadratmeter wird in der Satzung für jedes Abrechnungsgebiet jährlich festgelegt. Dies kann, so wie es etwa bei Satzungen über Verbrauchsgebühren üblich ist, durch jährliche Satzungsänderungen geschehen. Vorgesehen ist aber auch ausdrücklich die Festlegung in einer gesonderten Satzung. Derartige Satzungen können selbstverständlich erst im jeweils nächsten Kalenderjahr beschlossen werden und in Kraft treten. Die Beitragsschuld entsteht

nach § 11a Abs. 5 KAG jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 11a Abs. 3 KAG sieht alternativ zu der vorgenannten Abrechnungsweise auch vor, dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes anstelle der jährlichen Investitionsaufwendung vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden kann, so genanntes B-Modell. Voraussetzung für die Anwendung dieses Modells ist die Aufstellung eines Bauprogramms über den jeweils gewählten Mehrjahreszeitraum und die Schätzung der Kosten für diesen Zeitraum im jeweiligen Abrechnungsgebiet. Die Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der zusammengefassten Kalenderjahre ergibt dann die durchschnittlichen Aufwendungen im Kalenderjahr, die dann auf die Flächen der Abrechnungsgebiete zu verteilen sind. Auch bei dieser Abrechnungsmethode gilt nach § 11a Abs. 5, dass die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr entsteht.

Vielfach wird davon ausgegangen, dass beim B-Modell innerhalb des gewählten Mehrjahreszeitraums die Beitragsbescheide für die einzelnen Beitragspflichtigen in exakt gleicher Höhe ergehen, sodass sich die Verwaltung hier die Berechnung jährlich unterschiedlicher Beitragshöhen ersparen kann, die sie sonst bei der Abrechnung alternativ im A-Modell hätte. Diese Ansicht ist nicht nachvollziehbar. Zwar sind innerhalb der gewählten Abrechnungsperiode die durchschnittlichen Investitionsaufwendungen jeweils gleich. Da die Beitragsschuld nach § 11a Abs. 5 Satz 1 KAG jeweils für das abgelaufene Jahr entsteht, muss auf der Flächenseite die Flächensumme an diesem Stichtag zugrunde gelegt werden. Da kaum anzunehmen ist, dass diese Flächensumme über mehrere Jahre die gleiche sein wird, bleibt die Ermittlung der Flächensumme als jährliche Aufgabe der Gemeinde. Aus der Division der über mehrere Jahre gleichen durchschnittlichen Investitionsaufwendungen durch jährlich unterschiedliche Flächensummen ergeben sich jedoch auch beim B-Modell unterschiedliche Jahresbeitragssätze und somit unterschiedliche Beitragshöhen für die einzelnen Bescheide.

Bei der Anwendung des B-Modells ist nach § 11a Abs. 3 Satz 2 KAG nach Ablauf der mehrjährigen Kalkulationsperiode ebenfalls eine centgenaue Abrechnung für die Periode je Abrechnungseinheit vorzunehmen. Ergibt sich dabei eine Unterdeckung, so ist bei der Kalkulation für die folgende Abrechnungsperiode der Fehlbetrag hinzuzurechnen, im Falle der Überdeckung abzuziehen. Es erfolgt ein kollektiver Ausgleich über die Rechnungsperioden. Ein individueller Anspruch des einzelnen Beitragspflichtigen auf Rückzahlung im Falle einer Überdeckung entsteht nicht. Wer nicht mehr Eigentümer ist, hat insofern einen Verlust erlitten. Entsprechend muss bei einer Unterdeckung auch niemand individuell nachzahlen. Wer nicht mehr Eigentümer ist, hat insofern Glück gehabt.

Das VG Neustadt an der Weinstraße hat in der Entscheidung 1 L 113/12.NW vom 02.03.2012 bezüglich der Anwendung der beiden Modelle folgendes herausgestellt: Die Anwendung des B-Modells komme in solchen Abrechnungseinheiten nicht in Frage, in denen während des gewählten mehrjährigen Abrechnungszeitraums nicht in allen sondern nur einigen oder gar nur in einem Kalenderjahr Investitionsaufwendungen anfallen. Das B-Modell sei kein zusätzliches Modell für Ratenzahlungen. In derartigen Fällen scheidet die Anwendung des B-Modells in der jeweiligen Abrechnungseinheit aus. Es müsse zwangsläufig nach dem A-Modell jährlich „spitz“ abgerechnet werden. Wenn dann eben in einem Kalenderjahr keine Investitionsaufwendungen anfallen, entstehe im entsprechenden Abrechnungsgebiet in diesem Kalenderjahr auch keine Beitragsschuld. Bei der Anwendung des B-Modells sollte in kleinen Abrechnungseinheiten also ggf. ein kleinerer Zeitraum als der maximale von 5 Jahren gewährt werden.

7. Flächenseite

7.1 Grundstücke und ihre Grundflächen

Die jährlichen bzw. durchschnittlichen jährlichen Investitionsaufwendungen sind auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke zu verteilen. Für die erste Abrechnung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit nach Einführung dieses Instruments sind also zunächst grundsätzlich alle beitragspflichtigen Grundstücke mit ihren Flächen zu bestimmen. Dazu gehören beispielsweise nicht Grundstücke, die an bestimmten, vorstehend unter Ziff. 4 beschriebenen Verkehrsanlagen gelegen sind. Ebenso wenig gehören dazu Grundstücke, die von der unter Ziff. 8 erläuterten Verschonungsregelungen erfasst sind. Alle anderen sind jedoch ausnahmslos zu erfassen. Gemäß § 11 Abs. 9 KAG der wegen § 11a Abs. 8 KAG auch für die wiederkehrenden Beiträge gilt, sind die Beitragspflichtigen bekanntlich berechtigt, die Kalkulation und die Aufwandsermittlung einzusehen. Kritische Bescheidempfänger werden also nachprüfen, ob der Investitionsaufwand auch wirklich auf alle beitragspflichtigen Grundstücke abgelastet ist.

Im Gegensatz zur Regelung in Rheinland-Pfalz wo wie im Erschließungsbeitragsrecht nur die bebaubaren oder in sonstiger erschließungsbeitragsrechtlich relevanter Weise nutzbaren Grundstücke eine Rolle spielen, sind in Hessen auch die - beispielsweise an der unbebauten Seite einer einseitig angebauten Erschließungsstraße gelegenen - landwirtschaftlichen Grundstücke beitragspflichtig.

Die Grundstücke müssen jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres erfasst werden. In der Praxis wird dies vielfach in der Weise geschehen, dass ein Update, der in den Gemeinden häufig vorhandenen GIS-Systeme durch die hessischen Ämter für Bodenmanagement erfolgt. Bekanntlich werden hier Flurstücksdaten geliefert, sodass im Falle von Eigentümeridentität, bezogen auf das Flurstück, auch stets zu prüfen ist, ob beispielsweise zur Teilung auch die Abschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Nur so können aus dem durch Zerlegung eines Flurstücks entstandenen Flurstücken auch eigene Grundstücke im Rechtssinn entstanden sein.

7.2 Nutzungsmaß und -art

Straßenbeitragssatzungen müssen sowohl für die klassischen einmaligen Beiträge als auch für die wiederkehrenden Beiträge Verteilungsregelungen vorsehen, die das unterschiedliche Maß und die unterschiedliche Art der baulichen und sonstigen Nutzung berücksichtigen. Die vorliegende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) unterscheidet sich in diesen Punkten nicht von der Regelung im Satzungsmuster für einmalige Beiträge. Allerdings scheidet beim wiederkehrenden Beitrag eine Verteilung ausschließlich nach der Grundstücksfläche wie sie in § 5 des Satzungsmusters für die einmaligen Beiträge vorgesehen ist, im Fall wiederkehrender Beiträge aus. Es ist nämlich kaum ein Abrechnungsgebiet denkbar, das bezüglich Art und Maß der Nutzung so homogen ist, dass auf eine Differenzierung insofern verzichtet werden könnte. Daher wird der im Satzungsmuster vorgeschlagene Nutzungsfaktorenmaßstab oder auch Vollgeschossmaßstab genannte Maßstab zum Tragen kommen.

Während in Erschließungsbeitragssatzungen und in Satzungen zur Erhebung einmaliger Straßenbeiträge durchaus auch ohne rechtliche Bedenken der Geschossflächenmaßstab angewendet werden darf, scheidet dies bei den wiederkehrenden Beiträgen in der Regel aus, zumindestens dann, wenn die Satzung für die unbeplanten Gebiete die in den früheren Satzungsmustern für den Geschossflächenmaßstab vorgeschlagene Tabelle verwendet, in der bestimmten zulässigen Vollgeschosszahlen bestimmte Geschossflächenzahlen zugeordnet wurden. Diese Satzungsregelung schließt der Hessische VGH seit der Entscheidung 5 UE 12297/03 vom 15.12.2004 die er zuletzt nochmals in der Entscheidung vom 26.09.2012, 5 A 375/10 bestätigt hat, aus. Nach dieser Methode wird nämlich ein Grad der Ausnutzbarkeit von Grundstücken unterstellt, der baurechtlich in kaum einer hessischen Gemeinde erreicht werden kann. In den entschiedenen Fällen ging es um Beitragssätze für leitungsgebundene Einrichtungen, für die ja auch in den jeweiligen Satzungen ein Eurobetrag pro Quadratmeter festgeschrieben wird. Ein entsprechender Kalkulationsfehler würde dann auch bei einer Bestimmung des Beitragssatzes pro Quadratmeter für den wiederkehrenden Straßenbeitrag vorliegen.

Mit der genannten Rechtsprechung des Hessischen VGH ist jedoch nicht etwa der Geschossflächenmaßstab als solcher unanwendbar geworden. Bei ausreichend differenziertem Vorgehen innerhalb des Gemeindegebiets könnte der so angewandte Geschossflächenmaßstab sowohl im Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen als auch bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen nach wie vor Verwendung finden. Der HSGB hat sich aus Praktikabilitätsgründen jedoch dazu entschlossen, in der Mustersatzung dem Geschossflächenmaßstab generell nicht mehr vorzusehen, sondern den Nutzungsfaktorenmaßstab.

Beim Nutzungsfaktorenmaßstab wird bekanntlich einer bestimmten Vollgeschosszahl jeweils ein bestimmter Nutzungsfaktor zugeordnet. Das Satzungsmuster sieht vor, dass in beplanten Gebieten die Vollgeschosszahl aus dem jeweiligen Bebauungsplan zu entnehmen ist. Im unbeplanten Bereich ergibt sie sich für unbebaute Grundstücke aus der Bebauung der näheren Umgebung. Bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Bereich sieht das Satzungsmuster die Verwendung der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahl vor. Diese zuletzt genannte Regelung mag bei der Abrechnung einmaliger Beiträge für eine bestimmte Straße gut handhabbar sein. Was ein Vollgeschoss ist, ergibt sich bekanntlich aus der Hessischen Bauordnung (HBO). Nach § 2 Abs. 4 HBO muss insbesondere bei Dachgeschossen die Vollgeschosseigenschaft anhand der dort normierten Kriterien geprüft werden; entsprechendes gilt für Kellergeschosse. Bei der Abrechnung einmaliger Beiträge hat man es hier mit einer überschaubaren Anzahl von Fällen zu tun, in denen ggf. Bauakten auszuwerten sind oder auch Messungen vor Ort vorgenommen werden müssen. Im Falle der wiederkehrenden Beiträge muss diese Arbeit jedoch für sämtliche Grundstücke in den Abrechnungsgebieten durchgeführt werden, was mit einem enormen Ermittlungsaufwand verbunden ist. Jeder Bescheidempfänger wird nämlich individuell nachprüfen, ob die in seinem Bescheid zugrunde gelegte Vollgeschosszahl im Hinblick auf Keller- und Dachgeschosse auch die richtige ist. Andere Bürger werden von ihrem Recht Gebrauch machen, die „richtige“ Vollgeschosszahlbestimmung auf anderen Grundstücken zu überprüfen und ggf. in einem Widerspruchsverfahren in Frage zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser praktischen Schwierigkeiten sind manche Städte und Gemeinden in Hessen dazu übergegangen in diesem Punkt von der Mustersatzung abzuweichen und auch für bebaute Grundstücke im unbeplanten Bereich statt der tatsächlichen Vollgeschosszahl die aus der näheren Umgebung ableitbare zulässige Vollgeschosszahl in ihre Verteilungsregelung aufzunehmen.

7.3 Feststellung der Verteilungsflächen

In rheinland-pfälzischen Gemeinden ist es üblich, die Verteilungsfläche für die einzelnen Grundstücke zumindest bei der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in einem gesonderten Feststellungsbescheid festzustellen. Ist dieser Bescheid dann bestandskräftig geworden, kann die Verwendung der so bestimmten Verteilungsfläche im eigentlichen Beitragsbescheid nicht mehr angegriffen werden. Diese Möglichkeit ergibt sich in Rheinland-Pfalz dadurch, dass in § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des KAG die entsprechende Anwendung des § 179 der Abgabenordnung (AO) verwiesen wird. In § 4 Abs. 1 des Hessischen KAG ist diese Verweisung nicht enthalten. Es dürfte daher fraglich sein, ob auch in Hessen derartige Feststellungsbescheide möglich sind. Ansonsten wird in jedem Bescheid über wiederkehrende Beiträge, in dem die Berechnungsgrundlage darzulegen ist, der Nutzungsfaktor mit festgesetzt. Ein solcher Bescheid kann dann auch bezüglich dieses Faktors bzw. bezüglich der zu seiner Bestimmung ermittelten Vollgeschoszahl angegriffen werden.

8. Verschonungsregelung

§ 11a Abs. 6 KAG verpflichtet zur Aufnahme einer sogenannten Verschonungsregelung in die Satzung. Im Gegensatz zur Rheinland-pfälzischen Lösung, nach der die Gemeinden derartige Regelungen treffen können, ist in Hessen die Verschonungsregelung zwingend vorzusehen. Der Verschonungszeitraum soll mindestens 5 Jahre, höchstens 25 Jahre betragen. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen sowohl die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen als auch der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Rheinland-pfälzische Satzungen sehen regelmäßig feste Jahresangaben vor, wobei in den Fällen einmaliger Straßenbeiträge manchmal noch danach differenziert wird ob ein Vollausbau der Straße stattgefunden hat oder nur einzelne räumliche Teileinrichtungen wie beispielsweise die Gehwege oder einzelne sachliche Teileinrichtungen wie Entwässerung oder Beleuchtung erneuert wurden. Von der Verschonungsregelung werden diejenigen Grundstücke erfasst, für die Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge (Sanierungsgebiete) nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Verschont werden müssen ebenfalls solche Grundstücke, für die einmalige Straßenbeiträge geleistet wurden oder noch zu leisten sind.

Bei den Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch sind die Grundstücke, für die tatsächlich Beiträge geleistet wurden, relativ einfach zu erfassen. Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge noch zu leisten sind, sind zum einen diejenigen, für die die sachlichen Beitragspflichten nach der Regelung der jeweiligen Erschließungsbeitragssatzungen bereits entstanden sind und für die, weil die Verjährungsfrist nach § 169 AO noch nicht abgelaufen ist, Beiträge auch noch geltend gemacht werden können. Zum andern gehören dazu die Grundstücke, die an noch nicht endgültig hergestellten Erschließungsstraßen liegen, für die noch keine Beitragspflichten entstanden sind. Zur Problematik der Erfassung dieser Grundstücke wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen. Bei den Ausgleichsbeträgen nach Baugesetzbuch (Sanierung) sind die Grundstücke, für die bereits geleistet wurde, ebenfalls ermittelbar. Auch die Grundstücke, für die noch Ausgleichsbeiträge zu leisten sind, sind relativ einfach zu ermitteln, weil die Sanierungsgebiete ja in der entsprechenden Satzung klar abgegrenzt sein müssen. Bei den Straßenbeiträgen dürften die Abrechnungsunterlagen für die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zeiträume noch vorhanden sein, sodass diese Grundstücke bestimmbar sind. Bei den Grundstücken, für die einmalige Straßenbeiträge noch zu leisten sind, handelt es sich um diejenigen, für die die sachlichen Beitragspflichten nach der jeweiligen Straßenbeitragssatzung bereits entstanden sind und für die die Festsetzungsfrist nach § 169 AO noch nicht abgelaufen ist.

Zu erfassen sind neben den verschonten Flächen auch die Zeitpunkte, in denen Beiträge geleistet wurden, damit die Zeiträume der jeweiligen satzungsgemäßen Verschonungsregelungen berechnet werden können. In die jährlich zu bestimmende Gesamtverteilungsfläche eines Abrechnungsgebietes wachsen also gegebenenfalls bisher verschont gebliebene Grundstücke auch wieder hinein.

Der HSGB hat sich nun entschlossen, in § 20 seines Satzungsmusters nicht etwa wie in Rheinland-Pfalz üblich, feste Jahreszahlen für die Verschonungszeiträume vorzuschlagen. Er hat sich vielmehr an das Satzungsmuster des Thüringischen Innenministeriums angelehnt und folgende Regelungen vorgeschlagen:

„Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.“

Offenbar geht dieser Vorschlag davon aus, dass zur Berechnung des tatsächlichen Verschonungszeitraums für jedes Jahr für jedes verschonte Grundstück ein fiktiver wiederkehrender Beitrag in der Weise bestimmt wird, dass die Verteilungsfläche des verschonten Grundstück mit dem in der Satzung für das betreffende Jahr festgelegten Beitragssatz des Abrechnungsgebietes multipliziert wird. Die dann aufaddierten Jahresbeiträge werden mit der einmaligen Beitragsleistung verglichen. In dem Jahr, in dem diese Summe die Höhe des einmaligen Beitrags überschreitet, fällt das betreffende Grundstück aus der Verschonung heraus und nimmt ab dann an der Beitragserhebung für den wiederkehrenden Beitrag teil.

Bei dieser Überlegung wird jedoch übersehen, dass nach dem Wortlaut der Satzung die verschonten Grundstücke bereits bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrags für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt bleiben. Der auf die verschonten Grundstücke entfallende Beitragsteil wird also nicht etwa von der Gemeinde getragen, sondern von den Eigentümern der nicht verschonten Grundstücke. Vor diesem Hintergrund kann der fiktive aufzuaddierende Jahresbeitrag für die verschonten Grundstücke nicht in der o.g. Weise ermittelt werden. Es muss vielmehr ein fiktiver Beitragssatz für eine Gesamtfläche ermittelt werden, die die verschonten Grundstücke einbezieht. Die so fiktiv ermittelten jährlichen Beiträge sind dann aufzuaddieren. Der hier beschriebene Unterschied in der Ermittlung führt am Ende des Verschonungszeitraums von Fall zu Fall unterschiedlich zu einem um ein Jahr kürzeren oder längeren Verschonungszeitraum. Die vom Thüringischen Innenministerium und dem HSGB mit ihrem Vorschlag einer Verschonungsregelung in der Satzung beabsichtigte größtmögliche Gerechtigkeit kann nur zum Preis einer aufwändigen doppelten jährlichen Kalkulation erreicht werden.

Erich Bauer
Manuskript Stand 26.02.2013

nummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582).

(13) Abs. 12 gilt entsprechend für Vorausleistungen auf einmalige Beiträge."

11. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Wiederkehrende Straßenbeiträge

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2a oder 2b gelegenen Grundstücke verteilt werden. Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. Die Bildung der Abrechnungsgebiete nach Abs. 2a ist zu begründen. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2a) Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) liegen.

(2b) In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

(3) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Der Beitragssatz kann auch in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

(4) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 25 Prozent.

(5) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(6) Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

(7) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 11 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Wiederkehrende Beiträge, deren Zahlung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nach § 11 Abs. 8, länger als der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer zurückliegt, können auf den einmaligen Beitrag nicht angerechnet werden.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend, soweit nicht § 11a besondere Vorschriften enthält oder eine Bestimmung in

§ 11 ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.“

13. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „vom Minister des Innern“ durch „von der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ und die Wörter „vom Minister für Wirtschaft und Technik“ durch „von der für den Tourismus zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übergangsvorschrift

(1) § 10 Abs. 2 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt erstmals bei der Bemessung von Benutzungsgebühren, die für einen Zeitraum festgesetzt werden, der am 1. Januar 2014 beginnt. Bei einer bereits vor diesem Datum begonnenen Abschreibung des Vermögensgegenstands ist bei der Beitragsauflösung ab dem 1. Januar 2014 vom Restbuchwert der Beiträge auszugehen, der anteilig dem verbleibenden Abschreibungszeitraum entspricht. Beiträge, die vor dem 1. Januar 1984 erhoben worden sind, gelten als am 31. Dezember 2013 vollständig aufgelöst.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 7 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 9 (§ 10) dieses Gesetzes entstanden sind.

(3) § 11 Abs. 10 Satz 2 und 3 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung findet auf diejenigen Vorausleistungen keine Anwendung, bei denen der Vorausleistungsbescheid vor dem 1. Januar 2013 zugegangen ist.“

15. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

16. Der bisherige § 17 wird § 15 und die Wörter „Der Minister des Innern erläßt“ werden durch „Die für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erläßt“ ersetzt.

17. Die bisherigen §§ 17a und 18 werden die §§ 16 und 17.

Artikel 1a²⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt: Gemeinsame kommunale Anstalt

29a Allgemeines

29b Grundlagen.“

b) Die bisherige Angabe Fünfter Abschnitt wird neuer Sechster Abschnitt, die bisherige Angabe Sechster Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, die bisherige Angabe Siebenter Abschnitt wird Achter Abschnitt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen und gemeinsame kommunale Anstalten gebildet werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist.“

3. Nach § 29 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Gemeinsame kommunale Anstalt

§ 29a

Allgemeines

(1) Gemeinden und Landkreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft als gemeinsame kommunale Anstalt errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame kommunale Anstalt umwandeln. An

¹ Ändert FFN 330-9